OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651608/7/FP

Datum:
Linz, 28. Jänner 2020

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A N (N), geb. x 1999, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16. Oktober 2019, GZ: VerkR21-665-2019/LL, wegen Entziehung der Lenkberechtigung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) die serbische Lenkberechtigung (Klassen AM, B1, B und M) ab Rechtskraft des Bescheids. Sie begründete im Ergebnis damit, dass der Bf seine serbische Lenkberechtigung zu einem Zeitpunkt erworben hat, als er seinen Wohnsitz gemäß § 5 Abs 1 Z 1 FSG in Österreich und nicht im Ausstellungsstaat hatte.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit am 14. November 2019 persönlich überreichtem Schreiben Beschwerde, in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst darstellte, er sei über die gesamte Zeit in der Wohnung seiner Eltern in Traun angemeldet gewesen, weshalb sein Hauptwohnsitz dort sei. Trotzdem sei er von „05.2017 bis 01.2018“ in Serbien, im Haus seiner Großeltern gewesen und habe den Führerschein dort am 29. Dezember 2017 erworben.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 15. November 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung am 22. Jänner 2020. Im Vorfeld hat der Bf bereits verschiedene aus Serbien stammende Dokumente vorgelegt, welchen Übersetzungen in die deutsche Sprache beigeschlossen waren. In der Verhandlung überreichte der Bf dem Gericht seinen Reisepass, in welchem sich eine Fülle serbischer Einreisestempel finden. Es erwies sich in der Verhandlung, dass der Bf in der deutschen Sprache zwar nicht besonders versiert ist, jedoch sinnerfassend versteht und eine Kommunikation mit dem Gericht möglich war. Bei komplexeren sprachlichen Wendungen half ein vom Bf mitgebrachter Bekannter.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf wurde am x 1999 in Serbien geboren. Er ist Teil der im Grenzgebiet zu Ungarn lebenden ungarischen Volksgruppe, weshalb er (auch) über die ungarische Staatsbürgerschaft verfügt. Der Bf ist seit dem 15. Juli 2014 aufrecht und ununterbrochen in Österreich gemeldet. Er lebt bei seinen Eltern in Traun und hat dort seinen Hauptwohnsitz begründet. [Angaben des Bf, ZMR, Ausweiskopien]

Am 7. Oktober 2019 gab der Bf vor der belangten Behörde an:
„Meine Eltern und meine Geschwister wohnen ebenfalls seit 2014 in Österreich. Ich fahr nur im Urlaub nach Serbien. Meine Mutter hat ein Haus in Serbien“. [NS vom 7. Oktober 2019]
Neben der österreichischen Hauptwohnsitzmeldung besteht seit der Geburt des Bf eine Hauptwohnsitzmeldung in Serbien. [vorgelegte Bestätigung]
Weil der Bf seines Erachtens die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrscht, hat er sich entschlossen, die Führerscheinausbildung in Serbien zu absolvieren.
Er reiste deshalb nur zu diesem Zweck nach Serbien, wo er über einen nicht genau feststellbaren Zeitraum verblieb um die Führerscheinausbildung zu absolvieren. Die theoretische Ausbildung fand zwischen 8. Mai 2017 und 30. Juni 2017, die praktische Ausbildung zwischen 20. September 2017 und 1. Dezember 2017 statt. [diesbezügliche Bestätigungen der Fahrschule]
Es kann nicht festgestellt werden, ob der Bf während dieser Perioden ständig in Serbien aufhältig war.

Es kann auch nicht festgestellt werden, dass der Bf zwischen 29. Dezember 2016 und 29. Dezember 2017 weniger als 185 Tage in Österreich aufhältig war.

II.3. Beweiswürdigung

Für das gegenständliche Verfahren ist die Frage wesentlich, ob der Hauptwohnsitz des Bf im relevanten Zeitraum vor Erwerb der serbischen Lenkberechtigung (185 Tage) in Österreich oder Serbien gelegen war. Die Annahme, dass der Hauptwohnsitz des Bf in Österreich nicht (mehr) gegeben war, erfordert die Feststellung, dass sich der Bf nicht aufgrund seiner persönlichen und – sofern vorhanden – beruflichen Bindungen innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Erwerb seiner serbischen Lenkberechtigung, also zwischen 29. Dezember 2016 und 29. Dezember 2017 während mindestens 185 Tagen in Österreich aufgehalten hat.

Der Bf ist seit dem Jahr 2014 aufrecht in Österreich gemeldet, sein Hauptwohnsitz ist in Traun. Die Meldebestätigung ist eine öffentliche Urkunde (VwGH 4. Juli 2016, Ra 2016/04/0014), die nach § 47 AVG iVm § 292 ZPO die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat. Die Urkunde macht insofern vollen Beweis und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges (vgl. Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 47 AVG, S 553 ff; VwGH 21. Oktober 1994, 94/11/0132).

Zudem sieht § 5 Abs 2 FSG für die Erfüllung des Wohnsitzbegriffs vor, dass der Aufenthalt des Führerscheinwerbers aufgrund persönlicher und ggf. beruflicher Bindungen über mindestens 185 Tage nachgewiesen sein muss. Aus dem Gesetz ergibt sich insofern eine Nachweispflicht des Antragstellers. Nun verweist § 30

Abs 2 FSG auf den Wohnsitzbegriff des § 5 Abs 1 Z 1 FSG. Demnach trifft die Nachweispflicht in Bezug auf die Wohnsitzfrage auch diesbezüglich den Bf.

Es war deshalb am Bf, den Nachweis zu erbringen, dass er sich nicht aufgrund seiner persönlichen Bindungen (berufliche bestanden im relevanten Zeitraum nicht) innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Erwerb seiner serbischen Lenkberechtigung, also zwischen 29. Dezember 2016 und 29. Dezember 2017 während mindestens 185 Tagen in Österreich aufgehalten hat.

Der Bf bringt dazu in seiner Beschwerde vor, dass er im Zeitraum von Mai 2017 bis Jänner 2018 ununterbrochen in Serbien bei seinen Großeltern gelebt und am 29. Dezember 2017 den serbischen Führerschein erworben habe.

Zum Beweis seines Vorbringens legt der Bf diverse Unterlagen vor und wurde vom Gericht einvernommen.

Aufgrund dessen, dass der Bf üblicherweise, also bis zu seinem Aufenthalt in Serbien und wieder danach gemeinsam mit seinen Geschwistern in der Wohnung seiner Eltern in Traun lebt, ist davon auszugehen, dass er an diesem Wohnsitz den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen – seine Kernfamilie - hat.

Aus den vom Bf vorgelegten Unterlagen ergibt sich aber gerade nicht, dass der Bf so oft und so lange in Serbien aufhältig war, dass davon auszugehen ist, dass er nicht 185 Tage in Österreich war, seine persönlichen Bindungen hierher verloren hat und seinen ordentlichen Wohnsitz in Serbien begründet hat.

Die vom Bf vorgelegten Unterlagen sind auffallend vage, sie beinhalten weitgehend keine konkreten zeitlichen Angaben, sondern sprechen von Zeiträumen, obwohl der Bf vom Gericht aufgefordert wurde, genaue Daten anzugeben. Insbesondere die Erklärung seiner Großeltern bestätigt lediglich, dass dem Bf „im Zeitraum vom Mai bis Dezember 2017 Unterhalt gewährt“ worden sei und, dass man für den Bf gesorgt habe. Die vage Darstellung des Zeitraums lässt aber gerade nicht die Annahme zu, dass der Bf im gesamten Zeitraum von Anfang Mai bis Ende Dezember (die Diktion lässt eher auf Anfang [arg. bis] Dezember schließen) in Serbien aufhältig war. Ob der Bf in der Zwischenzeit wieder nachhause zurückgekehrt ist, bleibt offen. Diesbezüglich weicht auch die Darstellung des Bf, der in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgebracht hat, bis zum 8. Jänner 2018 durchgehend in Serbien gewesen zu sein von seinem Vorbringen, insbesondere aber von der Erklärung seiner Großeltern ab. Weiters hat der Bf behauptet, er sei am 23. Dezember 2017 nach Österreich zurückgefahren, was angesichts des Einreisestempels (nach Serbien) einerseits nicht der Wahrheit zu entsprechen scheint, andererseits mit der zuvor aufgestellten Behauptung, der Bf habe sich bis 8. Jänner 2018 durchgehend in Serbien aufgehalten, nicht in Einklang gebracht werden kann.

Durch geeignete Beweise belegt ist lediglich, dass der Bf zwischen 8. Mai 2017 und 30. Juni 2017 und zwischen 20. September 2017 und 1. Dezember 2017 die Führerscheinausbildung in Serbien absolviert hat. Auch diese Bestätigung lässt aber nicht die Annahme zu, dass der Bf zu diesen Zeiten dauerhaft in Serbien blieb und niemals, etwa an Wochenenden oder kursfreien Zeiten, nach Österreich zurückgekehrt ist.

Auch die von einer serbischen Behörde herrührende „Meldebestätigung“ ist im Verfahren nicht verwertbar, da sie keinerlei Datum der Wohnsitzbegründung enthält und der Bf zudem dargetan hat, dass die Meldung seit seiner Geburt aufrecht sei, weshalb sich kein Datum finde. Es ergibt sich daraus nur, dass der Bf trotz Übersiedlung nach Österreich, in Serbien keine Abmeldung vorgenommen hat.

Einzig der Bf stellt dar, zwischen Mai 2017 und Jänner 2018 dauerhaft und ununterbrochen in Serbien aufhältig gewesen zu sein. Gerade der Bf erwies sich im Verfahren aber als nicht besonders glaubwürdig. Schon die Aussagen des Bf zu den Aufenthaltszeiten divergieren. Der Bf hat auch keinerlei Beweise angeboten, die es dem Gericht ermöglicht hätten, sich ein persönliches Bild zu machen, etwa, wenn der Bf seine Eltern als Zeugen geführt hätte. In der Verhandlung gab sich der Bf außerordentlich wortkarg.
Der Bf legt lediglich Unterlagen, in welchen für das Gericht nicht greifbare Personen vage Daten bestätigen, oder eine Erklärung des Bf, in der er sein Vorbringen vor einem Anwalt zu Papier bringt und seine Unterschrift von einem Notar beglaubigen lässt, vor. Der Inhalt der Erklärung des Bf, vor Allem der Umstand, dass der Bf in Serbien eine Führerscheinausbildung absolviert hat, ist unbestritten, allerdings im ggst. Verfahren nicht von Relevanz. Dementsprechend sind die förmlichen Urkunden nicht von Relevanz für das Verfahren. Erstaunlicherweise enthält insbesondere die Erklärung des Bf vom 28. Oktober 2019 keine Informationen über die Gesamtdauer seines Aufenthalts in Serbien, sondern gibt nur die Dauer der Führerscheinausbildung, insgesamt 155 Tage, wieder.
Schlüssige Beweise dafür, dass der Bf dazwischen oder unmittelbar nach den Kursen nicht wieder regelmäßig nach Österreich, in die Wohnung seiner Eltern, wo er auch heute noch wohnt, zurückgekehrt ist fehlen.

Angesichts der Tatsache, dass der Bf auch für den 1. Mai 2017 eine Reise nach Serbien behauptet und diesbezüglich ein Einreisestempel fehlt, kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Einreisestempel in seinem Pass vollständig jede Einreise belegen. Es ist insofern auch denkbar, dass dazwischen nicht dokumentierte Reisebewegungen stattfanden.

Im Pass des Bf finden sich im Jahr 2017 im Übrigen drei Einreisestempel der Republik Serbien und zwar vom 16. März 2017 (Grenzübergang Bajmok, 201), 13. April 2017 (Grenzübergang Kelebija, 222) und 23. Dezember 2017

(Grenzübergang Bajmok, 201). Alle drei Stempel tragen das Kürzel „ул“ welches nur für das serbische Wort улазак stehen kann, stimmen doch die ersten beiden Buchstaben überein. Dieses bedeutet „Einreise“ (google Übersetzer).
Die Darstellung des Bf, er sei am 1. Mai 2017 nach Serbien gereist lässt sich insofern durch die Stempel in seinem Reisepass nicht belegen bzw. muss, wenn man die Angaben des Bf, er sei am 1. Mai 2017 nach Serbien gereist als wahr unterstellen wollte, davon ausgegangen werden, dass die serbischen Behörden nicht jeden Eintritt in das Land mit einem Stempel dokumentieren.
Auch die in der mündlichen Verhandlung erstmals aufs Tapet gebrachte Darstellung, er sei am 23. Dezember 2017 wieder nach Österreich gereist, wodurch die zuvor gemachte Aussage des Bf, er sei von Mai 2017 bis Jänner 2018 durchgehend in Serbien gewesen, widerlegt wäre, erscheint dem Gericht nicht nachvollziehbar, da es sich auch beim diesbezüglichen Stempel offensichtlich um einen Einreisestempel handelt. Auch er trägt das Kürzel „ул“ für улазак (Einreise). Anzunehmen ist viel eher, dass der Bf am 23. Dezember 2017, wie auch schon im Jahr davor und im Jahr danach am 22. Dezember 2018 einer offensichtlichen Übung folgte und nach Serbien reiste.
Die Einreisestempel im Pass des Bf belegen, dass der Bf immer wieder kurzfristig nach Serbien reist, wie sich etwa aus den beiden ersten Einreisestempel aus dem Jahr 2017 und vielen weiteren, etwa aus dem Jahr 2016, als der Bf jedenfalls im März, Juni, Juli, September, November und Dezember, also fast monatlich nach Serbien reiste, ergibt.

Die Angaben des Bf erweisen sich insofern als äußerst vage und widersprüchlich.

Unabhängig davon gab der Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung jedoch an, 2017 nur wegen der Absolvierung seiner Führerscheinausbildung nach Serbien gereist zu sein, woraus abzuleiten ist, dass der Bf nicht die Aufgabe seiner persönlichen Bindung zu seinem Wohnsitz in Österreich im Sinn hatte, sondern einzig wegen der Führerscheinausbildung nach Serbien fuhr.
Der Bf lebt mit seinen Geschwistern bei seinen Eltern in Traun, er hatte damals keinen Arbeitsplatz und gab an, seine Zeit mit „Spielen“ verbracht zu haben. Vor diesem Hintergrund geht das Gericht davon aus, dass die wesentlichen sozialen Bindungen des damals fast 18-jährigen in Traun lagen.
Wie sich aus den Einreisestempeln ergibt, fuhr und fährt der Bf oft nach Serbien, wohl um seine Großeltern zu besuchen. Es zeigt sich aber doch (aufgrund oftmaliger Einreisen), dass der Bf nie lange in Serbien war, sondern immer wieder heimreiste. Dementsprechend gab er vor der belangten Behörde auch an, er mache in Serbien nur Urlaub. Nur, als er seine Führerscheinausbildung absolvierte, blieb der Bf ggf länger in Serbien, wobei mit den Angaben des Bf korrelierende Einreisestempel fehlen (insb. im Mai 2017).

Insgesamt konnte der Bf, der selbst angegeben hat, dass er nur zur Führerscheinausbildung nach Serbien gereist ist, das Gericht nicht davon

überzeugen, dass er den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen, der nach Ansicht des Gerichts in seinem Trauner Elternhaus liegt, nach Serbien verlegt hat. Vielmehr diente der dortige Aufenthalt, unabhängig von seiner Dauer nur der Absolvierung der Fahrausbildung und Erlangung des Führerscheines und wollte der Bf nach Erlangen des serbischen Führerscheins wieder nach Österreich zurückkehren. Es handelt sich insofern um geradezu typischen sog. „Führerscheintourismus“, dessen Verhinderung § 30 Abs 2 l.S. FSG zum Ziel hat. Dass der Bf bis Jänner 2018 durchgehend in Serbien aufhältig war, ist schon durch den Reisestempel vom 23. Dezember 2017 (unabhängig, ob es sich um einen Ein- oder Ausreisestempel handelt) widerlegt, weil es zu einer Ausreise kommen musste, um einen Einreisestempel zu erwerben (oder umgekehrt). Es spricht viel für die Annahme, dass der Bf nach Absolvierung der praktischen Ausbildung nachhause gereist und dann am 23. Dezember 2017 (wie auch im Jahr davor und danach am 22. Dezember 2018) wieder nach Serbien eingereist ist.

Der Bf konnte mit seinen Darstellungen insbesondere die amtliche Meldebestätigung, die eine öffentliche Urkunde ist und vollen Beweis macht, nicht entkräften. Die Darstellung, die Mutter des im August 2017 bereits volljährigen Bf habe vergessen, ihn abzumelden, überzeugt nicht, hätte der Bf im Fall der tatsächlichen Änderung seines Hauptwohnsitzes doch selbst für eine Abmeldung sorgen müssen.

Insbesondere konnte der Bf nicht den Nachweis erbringen, dass er im fraglichen Zeitraum zwischen 29. Dezember 2016 und 29. Dezember 2017 nicht zumindest 185 Tage in Österreich verbrachte. Dass der Bf seine persönlichen Bindungen zu seinem Elternhaus in Österreich nicht abgebrochen hat, ergibt sich schon aus der Aussage des Bf, nur wegen der Führerscheinausbildung nach Serbien gegangen zu sein und daraus, dass der Bf unmittelbar zuvor und auch heute wieder in Traun lebt.

## III. Rechtliche Beurteilung

### III.1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 30 Abs 2 letzter Satz FSG ist eine Entziehung der Lenkberechtigung eines anderen EWR-Staates oder eines Nicht-EWR-Staates auszusprechen, wenn eine Person eine Lenkberechtigung in diesem Staat zu einem Zeitpunkt erworben hat, zu dem die Person ihren Wohnsitz (§ 5 Abs 1 Z 1) in Österreich und nicht im Ausstellungsstaat des Führerscheines hatte.

Gemäß § 5 Abs 1 FSG darf ein Antrag auf Erteilung einer Lenkberechtigung unbeschadet des Abs. 1a nur gestellt werden, wenn der Antragsteller

1. seinen Wohnsitz im Sinne des Art. 12 der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein, ABl. Nr. L 403 vom 30.12.2006, S.18 in Österreich hat (Abs 2),
2. das für die Absolvierung der Fahrausbildung erforderliche Mindestalter (§ 6 Abs 2) erreicht hat und
3. noch keine Lenkberechtigung für die angestrebte Klasse besitzt.

Gemäß § 5 Abs 2 FSG liegt ein Wohnsitz in Österreich gemäß Abs 1 Z 1 vor, wenn sich die betreffende Person aufgrund ihrer persönlichen und – sofern vorhanden – beruflichen Bindungen innerhalb der letzten zwölf Monate nachweislich während mindestens 185 Tagen in Österreich aufgehalten hat oder glaubhaft macht, dass sie beabsichtigt, sich für mindestens 185 Tage in Österreich aufzuhalten. Als Wohnsitz eines Führerscheinwerbers oder -besitzers, dessen berufliche Bindungen in einem anderen Staat als seine persönlichen Bindungen liegen, gilt unabhängig von der 185-tägigen Frist der Ort der persönlichen Bindungen, sofern er regelmäßig dorthin zurückkehrt. Auch wenn die Person nicht regelmäßig an den Ort der persönlichen Bindungen zurückkehrt, gilt der Ort der persönlichen Bindungen als Wohnsitz, wenn sich die Person in dem anderen Staat nur zur Ausführung eines Auftrages von bestimmter Dauer aufhält. Der Besuch einer Universität oder einer Schule hat keine Verlegung des Wohnsitzes zur Folge.

III.2. Nach der dargestellten Bestimmung ist für die Annahme eines ordentlichen Wohnsitzes daher nicht unbedingt auf den melderechtlichen Hauptwohnsitz abzustellen. Vielmehr ist etwa bei Personen, deren persönliche und berufliche Bindungen örtlich auseinanderfallen, darauf abzustellen, wo die persönlichen Bindungen liegen. Zweiteres ist dann der ordentliche Wohnsitz. Auch für eine Person, die nicht regelmäßig an den Ort der persönlichen Bindungen zurückkehrt, gilt der Ort der persönlichen Bindungen als Wohnsitz, wenn sich die Person in dem anderen Staat nur zur Ausführung eines Auftrages von bestimmter Dauer aufhält. Dies ist mit dem Aufenthalt für eine Führerscheinausbildung vergleichbar. Die Regelung verfolgt nach ihrem Normzweck die Verhinderung von Führerscheintourismus.

Im Hinblick auf die Auslegung des Tatbestandsmerkmales „persönliche Bindungen“ kann allerdings an die Judikatur zum Hauptwohnsitzbegriff des Meldegesetzes, der sich nach ähnlichen Kriterien bestimmt, angeknüpft werden. Nach § 1 Abs 7 MeldeG ist der Hauptwohnsitz eines Menschen an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat. Hiezu ist die Zeitdauer des FSG von 185 Tagen hinzuzudenken.

Für den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen eines Menschen sind nach § 1 Abs 8 MeldeG insbesondere die Kriterien Aufenthaltsdauer (diesfalls konkret mind. 185 Tage), Lage des Arbeitsplatzes oder der Ausbildungsstätte, Ausgangspunkt des Weges zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte, Wohnsitz der übrigen, insbesondere der minderjährigen Familienangehörigen und der Ort, an dem sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, ausgebildet werden oder die Schule oder den Kindergarten besuchen, Funktionen in öffentlichen und privaten Körperschaften maßgeblich.

Der Hauptwohnsitzbegriff des Meldegesetzes deckt sich fast wortwörtlich mit jenem des Art 6 Abs 3 B-VG.

Der Hauptwohnsitzbegriff dient einem einheitlichen örtlichen Anknüpfungspunkt für andere Rechtsmaterien, also auch dem KFG (vgl. Gartner/Keplinger, Meldegesetz 1991[5], § 1 Abs 7, K 20.). „Der Hauptwohnsitz bemisst sich nach einer Kombination von objektiven und subjektiven Kriterien. Wenn – ausnahmsweise –diese Kriterien gleichermaßen auf mehrere Orte zutreffen, überlässt es das Gesetz dem Betroffenen, jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das „überwiegende Naheverhältnis hat. Das subjektive Kriterium „überwiegendes Naheverhältnis“, das nur in der persönlichen Einstellung des Betroffenen zu Ausdruck kommt, gibt in diesen Fällen letztlich den Ausschlag. Damit ist dem Betroffenen im Ergebnis freie Wahl eingeräumt, die sich allerdings nur auf jene Wohnsitze bezieht, die gleichermaßen die Sachlichen Kriterien eines Hauptwohnsitzes erfüllen. Die Behörden haben damit keine Ingerenz auf den in freier Wahl bezeichneten Hauptwohnsitz [...]. (aaO, K21; VwGH 21. Mai 1996, 95/11/0256, seit dem St. RSp.) [Hervorhebungen nicht im Original]

Bei der Beurteilung des Mittelpunkts der Lebensbeziehungen kommt es auf eine Gesamtschau an. (VwGH 13. November 2001, 2001/05/0930)

Die Aufzählung des § 1 Abs 8 MeldeG ist demonstrativ.

III.2.3. Zur Anwendung und Gewichtung der Kriterien existiert reiche Judikatur des VwGH:

Der Verwaltungsgerichtshof führt etwa in einer seiner Leitentscheidungen (VwGH 21. Mai 1996, 95/11/0256) wie folgt aus: „Als ordentlicher Wohnsitz ist jener Ort anzusehen, an dem sich die betreffende Person in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu wählen (siehe das hg. Erkenntnis vom 30. Jänner 1996, Zl. 95/11/0271, mwN). In gleichem Sinne definiert § 1 Abs. 7 des Meldegesetzes 1991 in der Fassung des Hauptwohnsitzgesetzes den Hauptwohnsitz. Nach dieser Bestimmung ist der Hauptwohnsitz eines Menschen an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen auf mehrere

Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat.
Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Hauptwohnsitzgesetzes (1334 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR. XVIII. GP, S. 12) bedarf es für die Annahme eines Hauptwohnsitzes einer solchen Verdichtung der Lebensbeziehungen, daß bei Einbeziehung sämtlicher (also der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und beruflichen) Lebensumstände des Betroffenen in die Betrachtung von einem ‚Mittelpunkt der Lebensbeziehungen' gesprochen werden kann. Hat jemand, der über mehrere Wohnsitze verfügt, nur einen Wohnsitz, der diesen Mittelpunkt bildet, so ist dies sein Hauptwohnsitz. Bloß in jenen - seltenen - Fällen, in denen der Mensch sowohl über mehrere Wohnsitze als auch an mehreren dieser Wohnsitze über ‚Mittelpunkte der Lebensbeziehungen' verfügt, hat er jenen ‚Mittelpunkt' zu bezeichnen, der sein Hauptwohnsitz sein soll. Das subjektive Kriterium ‚überwiegendes Naheverhältnis', das nur in der persönlichen Einstellung des Betroffenen zum Ausdruck kommt, gibt in diesen Fällen letztlich den Ausschlag. Bei Vorliegen mehrerer Wohnsitze werden für den "Mittelpunkt der Lebensbeziehungen" vor allem folgende Bestimmungskriterien maßgeblich sein:
Aufenthaltsdauer, Lage des Arbeitsplatzes oder der Ausbildungsstätte, Ausgangspunkt des Weges zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte, Wohnsitz der übrigen, insbesondere der minderjährigen Familienangehörigen und der Ort, an dem sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, ausgebildet werden oder die Schule oder den Kindergarten besuchen, Funktionen in öffentlichen und privaten Körperschaften. Es kommt somit auf eine Gesamtschau an: Am Wohnsitz muß nicht der Schwerpunkt der beruflichen, der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen bestehen, sondern es muß sich bei Betrachtung des beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeldes eines Menschen ergeben, daß er dort den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat. Hiebei ist es etwa durchaus möglich, daß am Hauptwohnsitz wenige oder gar keine beruflichen Lebensbeziehungen bestehen."
[Hervorhebungen nicht im Original]

Es ergibt sich aus dieser Judikatur, dass es primär auf ein überwiegendes Naheverhältnis zum jeweiligen Ort ankommt.

Im vorliegenden Fall ist der Bf im Jahr 2014, also als Fünfzehnjähriger gemeinsam mit seinen Eltern nach Österreich gekommen und hat in Traun seinen melderechtlichen Hauptwohnsitz begründet. Zweifellos besteht – das ergibt sich aus den zahlreichen Reisen ins ehemalige Heimatland – weiterhin eine enge Beziehung zur Republik Serbien, jedoch hat der Bf, damals vertreten durch seine Eltern, bei denen er wohnt, Traun als seinen Hauptwohnsitz bezeichnet und lebt er auch hier. Diese Annahme deckt sich im Ergebnis mit dem Beschwerdevorbringen, in welchem der Bf darlegt: „Es ist eindeutig, daß ich die ganze Zeit in der Wohnung meiner Eltern angemeldet war, so mein Hauptwohnsitz ist in [...] Traun". Nachdem der Bf sein 18. Lebensjahr vollendet hat und den Führerschein erwerben konnte, hat er sich allein aus diesem Grund, dass er sich mit seiner Muttersprache leichter tut, entschlossen, diesen in Serbien zu erwerben. Er hat dabei allerdings – und ergibt sich das aus den Angaben des Bf selbst, der als einziges Motiv für den Aufenthalt in Serbien den Erwerb des Führerscheins angab

– seine Lebensbeziehungen zu seinem österreichischen Wohnort nicht abgebrochen. Zudem konnte der Bf vor Gericht nicht nachweisen, dass er im relevanten Zeitraum, also im Ergebnis im Jahr 2017, weniger als 185 Tage in Österreich aufhältig war.

Der Bf blieb lediglich zum Zweck der Führerscheinausbildung in Serbien und hat dort naturgemäß bei vorhandenen verwandtschaftlichen Beziehungen bei seinen Großeltern gewohnt. Dieser zweckgerichtete Aufenthalt in Serbien unterbricht die verdichteten Lebensbeziehungen nach Österreich nicht. Der Nachweis, dass der Bf zwischen 29. Dezember 2016 und 29. Dezember 2017 weniger als 185 Tage in Österreich aufhältig war, ist dem Bf nicht gelungen.

Es ist anzumerken, dass die zur FS-Richtlinie ergangene Rechtsprechung des EuGH (vgl Urteil vom 1. März 2012, C-467/10 (Akyüz), unter Hinweis auf die Urteile vom 19. Februar 2009, C-321/07 (Schwarz), vom 19. Mai 2011, C-184/10 (Grasser), vom 26. Juni 2008, C-329/06 und C-343/06 (Wiedemann und Funk), vom 9. März 1999, C-212/97 (Centros) und den Beschluss vom 9. Juli 2009, C-445/08 (Wierer)) angesichts des Vorliegens eines Nicht-EWR Führerscheins nicht zur Anwendung gelangen kann. (vgl. VwGH 31. August 2015, Ra 2015/11/0039 arg. „[…] in denjenigen Fällen der Entziehung von Lenkberechtigungen eines EWR-Staates […]“)

Aus diesem Grund ist die Beschwerde des Bf abzuweisen und die behördliche Entscheidung, mit welcher dem Bf die Lenkberechtigung entzogen worden ist, zu bestätigen.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Soweit ersichtlich, existiert keine Judikatur des VwGH zu Angelegenheiten, die die Entziehung von Nicht-EWR-Lenkberechtigungen gemäß § 30 Abs 2 letzter Satz FSG zum Inhalt hatten, insbesondere auch nicht zur Abgrenzung der der FS-Richtlinie entstammenden Qualifikation des ordentlichen Wohnsitzes bzw. jener, die das MeldeG vorsieht.
Die ordentliche Revision ist daher zulässig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl